

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Prof. Dr. Michael Piazzolo FW**
vom 04.02.2011

Sachstand zur künftigen Konzeption und den Sanierungsplanungen sowie weiteres Vorgehen hinsichtlich der Bürgerbeteiligung bei der Schießanlage Forstenried des Vereins Hubertus für Jagd- und Sportschießen e.V. München

Bereits im Oktober 2009 bat ich um Auskünfte zu den Plänen, die bestehende Schießanlage im Forstenrieder Park bei München auszubauen. Seit Bekanntwerden der ersten Planungen sind mittlerweile wieder fast zwei Jahre ins Land gegangen. Die letzten mir bekannten Detailuntersuchungen etwa zur Umweltverträglichkeit der Anlage stammen bereits aus dem Jahre 2004. Neuere Untersuchungen zur aktuellen Belastung und Kontamination mit Schadstoffen aus dem jahrzehntelangen Schießbetrieb und ggf. notwendigen Sanierungsmaßnahmen liegen m. E. bislang – obwohl nach meinen Informationen mehrfach eingefordert – immer noch nicht vor. Auch ist offenbar die Betreiberin bis heute ein notwendiges Konzept zum Schießbetrieb und zu umweltverträglicher Gestaltung und Betrieb der Anlage ebenfalls schuldig geblieben. Die Federführung in der Behandlung der Angelegenheit wurde jüngst von der Regierung von Oberbayern aus den Händen der Landeshauptstadt München an das Landratsamt München übertragen. Die Beteiligung der Bürgerinitiative „Forstenrieder Park ohne Schießanlage e.V.“ an den Planungen und entscheidungsvorbereitenden Gesprächen erscheint mittlerweile nur noch unzureichend sichergestellt.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Inwieweit ist nun das Landratsamt München auch abschließend für das Gesamtvorhaben „Schießanlage Hubertus“ maßgeblich zuständig und verantwortlich?
 - a) Insbesondere wie wird nach Übertragung von Zuständigkeiten an das Landratsamt München mit den bereits seitens der zuständigen Umweltbehörden vorgelegten Untersuchungen und Auflagen verfahren?
 - b) Wie stellt sich das Gesamtverfahren nun sowohl zeitlich wie auch seitens der Entscheidungsträger dar?
2. Welche Forderungen hinsichtlich fehlender Unterlagen müssen seitens der Betreiberin noch erfüllt werden?
 - a) Welche Fristen wurden der Betreiberin dazu eingeräumt bzw. sind schon mind. einmal ergebnislos verstrichen?
 - b) Welche Unterlagen mit welchem Sachstand wurden seitens der Betreiberin zu dem geplanten Vorhaben bereits vorgelegt und wann?
3. Wie viele Bürgerinnen sind nach Einschätzung der Bayerischen Staatsregierung sowohl direkt als Anwohner als auch indirekt durch den hohen Freizeitwert des Forstenrieder Parks von den Plänen zur Umgestaltung der Schießanlage Hubertus betroffen?
 - a) Wie wird allgemein die Beteiligung betroffener Bürger – direkt als Anwohner und indirekt als Erholungssuchende – sichergestellt?
 - b) Inwieweit ist nach wie vor ein formelles Planungs- und Anhörungsverfahren mit geregelter Bürgerbeteiligung geplant?
 - c) Wenn nein, wie stellt die Bayerische Staatsregierung sicher, dass zumindest die Bürgerinitiative „Forstenrieder Park ohne Schießanlage e.V.“ an dem Verfahren beteiligt und deren Einwendungen bzw. Forderungen entsprechend berücksichtigt werden?
4. Welche Pläne zu einer flächenmäßigen Erweiterung der Schießanlage – insbesondere aufgrund von „Überschießen“ bei Schrotwaffen – liegen der Staatsregierung bereits zur Entscheidung vor?
5. Welche konkreten Umweltauflagen werden an die Betreiberin gestellt?
 - a) Welche davon sind bereits erfüllt und
 - b) welche nicht?
 - c) Bis wann sind diese ggf. umfassend zu erfüllen und wie?
6. Welches Ausmaß hat die derzeitige Kontamination der Schießanlage Hubertus im Forstenrieder Park?
 - a) Welche direkten und indirekten Auswirkungen hat dies auf Mensch und Umwelt?
 - b) Inwieweit gibt es ein generelles Sanierungskonzept für die Schießanlage im Forstenrieder Park bzw. ist die Betreiberin in diesem Zusammenhang noch am Modellprojekt „Umweltverträglicher Betrieb von Wurfscheibenschießanlagen in Bayern“ beteiligt?
 - c) Wenn nein, wie wird trotzdem eine zunehmende Kontamination der Anlage und der gesamten Umwelt künftig vermieden?

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit
vom 21.03.2011

Das Landratsamt München hat mit Schreiben vom 08.03.2011 mitgeteilt, dass die Fragen des Herrn Abgeordneten Prof. Piazzolo derzeit noch nicht beantwortet werden können. Das Landratsamt München als zuständige Genehmigungsbe-

hörde für die gesamte Schießanlage hat die umfangreichen Akten von der Landeshauptstadt München am 20.12.2010 erhalten. Geplant ist ein Ortstermin an der Schießanlage am 31.03.2011. Gespräche mit der Bürgerinitiative „Forstenrieder Park ohne Schießanlage“ sind am 08.04.2011 vorgesehen. Danach will die Genehmigungsbehörde die weitere Vorgehensweise festlegen.

Die Fragen des Herrn Abgeordneten Piazzolo lassen sich daher erst im Laufe des Genehmigungsverfahrens beantworten.

Nach Presseberichten vom 04.03.2011 (Süddeutsche Zeitung, Münchner Merkur) haben sich der Verein Hubertus und die Bürgerinitiative „Forstenrieder Park ohne Schießanlage“ außerhalb des eigentlichen immissionsschutzrechtlichen Verfahrens auf einen Kompromiss geeinigt. Neben Anforderungen zum Lärmschutz soll auch eine umweltgerechte Sanierung der Anlage sowie eine Beteiligung der Öffentlichkeit beim immissionsschutzrechtlichen Verfahren vereinbart worden sein. Verbindliche Äußerungen hierzu liegen der Genehmigungsbehörde bislang nicht vor.

Ergänzung

des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit
vom 21.01.2013

Vorbemerkung:

Auf die o. g. Anfrage hatte die zuständige Genehmigungsbehörde (Landratsamt München) dem StMUG mit Schreiben vom 08.03.2011 mitgeteilt, dass sie die Fragen des Herrn Abgeordneten zu dieser Zeit noch nicht beantworten könne. Grund war, dass kurz vorher die Zuständigkeit von der Landeshauptstadt München auf das Landratsamt München übergegangen war und verschiedene Gespräche mit den Beteiligten erst noch stattfinden sollten.

Die Schießanlage Unterdill ist eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, deren Änderung der Verein Hubertus beantragt hatte. Im April 2011 hat der Verein Hubertus die eingereichten Unterlagen als überholt zurückgenommen, seither ruhte das Genehmigungsverfahren.

Das Landratsamt München hat nun mit Schreiben vom 28.12.2012 mitgeteilt, dass der o. g. anhängige Antrag am 12.11.2012 gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV abgelehnt worden ist. Des Weiteren ist beim Landratsamt München zurzeit kein Antrag nach § 16 BImSchG auf Änderung der bestehenden Anlage anhängig.

Zu 1.:

Die Zuständigkeit für die gesamte Schießanlage ist aufgrund der Entscheidung der Regierung von Oberbayern vom 19.11.2010 von der Landeshauptstadt München auf das Landratsamt München übergegangen.

Zu 1. a):

Bereits vorliegende Untersuchungen werden vom Landratsamt München im weiteren Verfahren berücksichtigt. Bereits festgesetzte Auflagen gelten fort.

Zu 2. b):

Beim Landratsamt München ist zur Zeit kein Antrag nach § 16 BImSchG auf Änderung der bestehenden Anlage anhängig. Nach mündlicher Aussage des Vereins Hubertus für Jagd- und Sportschießen e. V. soll bis Anfang April 2013 ein Antrag mit den erforderlichen Unterlagen eingereicht werden.

Zu 2.:

Es müssen keine Forderungen erfüllt werden, da der Antrag abgelehnt wurde.

Zu 2. a):

Die im Jahr 2009 gestellten Anträge auf wesentliche Änderung der Anlage wurden mit Bescheid vom 12.11.2012 gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV abgelehnt, da die mit Schreiben vom 03.05.2011 angeforderten Unterlagen trotz mehrerer Aufforderungen nicht vorgelegt worden sind.

Zu 2. b):

Die ursprünglich bei der Landeshauptstadt München eingereichten Unterlagen wurden mit Schreiben des Antragstellers vom 01.04.2011 als überholt zurückgenommen. Es wurden keine neuen Unterlagen vorgelegt.

Zu 3.:

Derzeit liegt keine Planung für eine Umgestaltung vor.

Zu 3. a):

Für Schießanlagen wird ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 19 BImSchG, § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 10.18 Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV durchgeführt. In diesem Verfahren ist weder eine Beteiligung der Öffentlichkeit noch die Möglichkeit, Einwendungen zu erheben, vorgesehen (§ 19 Abs. 2 BImSchG). Davon unberührt bleiben das allgemeine Akteneinsichtsrecht der Beteiligten nach Art. 29 BayVwVfG, Informationsansprüche nach BayUIG sowie die Möglichkeit, formlos Gegenvorstellungen gegen ein Vorhaben bei der Genehmigungsbehörde zu erheben.

Zu 3. b):

Ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung kann nur auf Antrag des Trägers des Vorhabens durchgeführt werden (§ 19 Abs. 3 BImSchG).

Zu 3. c):

Siehe Antwort zu Frage 3. a).

Zu 4.:

Siehe Antwort zu Frage 1. b).

Zu 5., 5. a)–c)

Die Schießanlage unterliegt der TA Lärm. Insbesondere müssen die nach Nr. 6 TA Lärm zu bestimmenden Immis-

sionsrichtwerte eingehalten werden. Darüber hinausgehende spezielle Festlegungen für Schießanlagen bestehen nicht.

Es galten und gelten aufgrund von Vorgaben des Referats für Gesundheit und Umwelt der Landeshauptstadt München folgende Schießzeitenregelungen:

1. Schießbetrieb mit Großkaliber:

im Winterhalbjahr Dienstag 13:00 bis 18:00 Uhr
(01.10. bis 31.03.) Samstag 09:00 bis 13:00 Uhr

im Sommerhalbjahr Dienstag 13:00 bis 18:00 Uhr
(01.04. bis 30.09.) Freitag 14:00 bis 19:00 Uhr

2. Wettbewerbe mit Großkaliber:

Jährlich zwei Wettbewerbe, nur an Freitagen und Samstagen.

3. Jägerprüfungen:

Viermal jährlich an drei aufeinanderfolgenden Tagen Montag bis Freitag von 09:00 bis 17:00 Uhr.

In den Prüfungswochen ist – widerruflich – der reguläre Schießbetrieb an einem Tag zu den zulässigen Schießzeiten und nicht während der Prüfungszeiten zulässig. Schießwettbewerbe sind in den Prüfungswochen nicht zulässig.

Die Nutzung der Trap- und Skeetschießstände während der Prüfungszeit ist untersagt, soweit diese Nutzung prüfungsrechtlich nicht relevant ist.

Zu 6.:

Bei Untersuchungen, die im Auftrag des Vereins Hubertus für Jagd- und Sportschießen e. V. von einem Sachverständigen nach § 18 BBodSchG im Jahr 2012 durchgeführt wurden, wurden erhöhte Schadstoffgehalte bei PAK, Blei, Arsen und Antimon im Boden mit zum Teil deutlichen Überschrei-

tungen des Hilfwerts 2 nach LfU-Merkblatt 3.8.1 festgestellt. Die Eindringtiefe in den Untergrund ist jedoch stark begrenzt.

Zu 6. a):

Nach einer Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts München vom 27.08.2012 zu den Untersuchungen ist unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse (geringe Mobilität, natürliche Barriere durch schluffreiche Bodenschichten, Rückhalt der Schadstoffe in den mächtigen quartären Kiessedimenten und hoher Grundwasserabstand) derzeit keine Verunreinigung des Grundwassers durch Schadstoffe zu besorgen. Es besteht kein dringender Handlungsbedarf. Das Wasserwirtschaftsamt empfiehlt eine Beseitigung bzw. Sicherung der Belastungsschwerpunkte, z. B. im Rahmen geplanter Umbaumaßnahmen. Erfolge dies nicht, sei eine langfristige Überwachung der Grundwasserqualität an mehreren neu zu errichtenden Messstellen erforderlich.

Zu 6. b):

In dem vom Kooperationsprojekt „Umweltverträglicher Betrieb von Wurfscheibenschießanlagen in Bayern“ erstellten „Ökologischen Jagd- und Sportanlagenkonzept“ ist die Anlage nicht enthalten.

Nach Aussage des Vereins Hubertus für Jagd- und Sportschießen e. V. (siehe Antwort zu 1. b)) ist eine Bodensanierung vorgesehen. Diese werde in den einzureichenden Antragsunterlagen dargestellt.

Zu 6. c):

Sollten die angekündigten Antragsunterlagen keine hinreichenden Aussagen enthalten, ist zu prüfen, inwieweit immissionsschutzrechtliche bzw. bodenschutzrechtliche Anordnungen geboten sind. Entsprechendes gilt für die Vermeidung zukünftiger Schadstoffeinträge.